

Jugend-Turnierordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Turnierordnung gilt für den Mannschaftswettbewerb der Jugend- und Schülerspielgruppen im Bereich von Squash in Bayern und seiner Bezirke, einschließlich der Bayerischen Jugend- und Schüler-Mannschaftsmeisterschaft.

Wo in dieser Ordnung die Begriffe Spieler, Jugendlischer bzw. Schüler verwendet werden, sind jeweils Jungen als auch Mädchen gemeint.

§ 2 Ligaeinteilung

Es wird in Jugendligen U17 und Schülertigen U15 und U13 gespielt.

Die Einteilung aller Gruppen wird vom Jugendausschuss vorgenommen, wenn insgesamt weniger als 20 Mannschaften in den Altersgruppen U17, U15 oder U13 für eine Saison gemeldet sind.

§ 3 Bayerische Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaft

Die Bayerische Schüler- und Jugend-Mannschaftsmeisterschaft U13/U15/U17 wird an einem/oder mehreren Wochenenden während der Saison mit allen gemeldeten Mannschaften ausgespielt.

Die Teilnahme an der Bayerischen Schüler- und Jugend-Mannschaftsmeisterschaft ist für alle gemeldeten Mannschaften, verpflichtend.

Nichtantreten bei der Bayerischen Schüler- und Jugend-Mannschaftsmeisterschaft wird wie bei einem Spieltag entsprechend § 14b) der Finanzordnung geahndet.

Bayerischer Mannschaftsmeister wird der Sieger des Finalturniers auf Squash in Bayern-Ebene.

§ 4 Mannschaftsspielstärke

Bei der Bayerischen Jugend- und Schüler-Mannschaftsmeisterschaft, spielen Jugend- (U17) und Schülermannschaften (U15 und U13) mit drei Spieler/innen.

§ 5 Jugendförderbeitrag

Jeder Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb mit einer Herren-, Damen- oder Seniorenmannschaft teilnimmt, ist verpflichtet, eine Jugend- oder Schülermannschaft zu melden und auch am Jugendspielbetrieb teilzunehmen. Andernfalls wird ein Jugendförderbeitrag nach Finanzordnung § 12 erhoben.

§ 6 Mannschaftsmeldungen

Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden.

Meldeschluss für Jugendmannschaften U17 und Schülermannschaften U15 und U13 ist der 15. Dezember.

Bei Schüler- und Jugendligen wird keine Meldegebühr erhoben.

30 Tage vor der Bayerischen Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaft ist der gesamte Spielerkreis (Mannschaft und Ersatzspieler) in Spielstärkenreihenfolge anzugeben. Mädchen und Jungen werden dabei nicht getrennt betrachtet.

§ 7 Spielstärkereihenfolge

Für die endgültige Festlegung der Spielstärkereihenfolge gilt folgendes Verfahren:

1. Die bei Squash in Bayern eingegangenen Meldungen werden unter Berücksichtigung eventueller vom Jugendausschuss vorgenommener Änderungen innerhalb von 10 Tagen an alle Vereine mit Jugend- bzw. Schülermannschaften verschickt.
2. Die Vereine haben bis 5 Werktagen nach Erhalt der Mannschaftsaufstellungen Gelegenheit, schriftlich bei der Geschäftsstelle und dem Vizepräsident Jugend von Squash in Bayern gegen die abgegebenen Meldungen bzw. Änderungen des Jugendausschusses Einspruch einzulegen.
3. Die Einsprüche werden den Vereinen, getrennt nach Jugend (U17) und Schülern (U15 und U13) innerhalb von einer Woche gestellt.
4. Der Jugendausschuss entscheidet endgültig bis spätestens 10 Tage vor dem 1. Spieltag.

§ 8 Spielberechtigung

Ein Jugendlischer ist in einer Mannschaft spielberechtigt, wenn

- er das entsprechende Alter nach § 9 hat
- er eine gültige Spiellicenz (§ 10) für den gemeldeten Verein besitzt
- er in der Spielerrangliste des Vereines 30 Tage vor der Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaft oder als Nachmeldung (§ 11) aufgeführt ist
- er nicht gesperrt ist.

Für die Verlängerung der Spiellicenz wird vom Verein eine zum 31.7. fällige Gebühr nach § 13 der Finanzordnung erhoben.

§ 9 Altersstichtag

In Jugendmannschaften (U17) dürfen Jugendliche spielen, die am letzten Spieltag eines Turnierwochenendes noch nicht 17 Jahre alt sind und am ersten Spieltag der Saison auf Bezirksebene mindestens 12 Jahre alt sind.

In Schülermannschaften (U15) dürfen Jugendliche spielen, die am letzten Spieltag eines Turnierwochenendes noch nicht 15 Jahre alt sind und am ersten Spieltag der Saison auf Bezirksebene mindestens 10 Jahre alt sind.

In Schülermannschaften (U13) dürfen Jugendliche spielen, die am letzten Spieltag eines Turnierwochenendes noch nicht 13 Jahre alt sind und am ersten Spieltag der Saison auf Bezirksebene mindestens 8 Jahre alt sind.

Der Jugendausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 10 Gültige Spiellizenz

Für die Ausstellung einer Spiellizenz für einen Jugendlichen müssen die folgenden Unterlagen 2 Tage vor dem ersten Einsatz des Spielers in der Geschäftsstelle von Squash in Bayern eingegangen sein (siehe auch § 8):

- das vollständig ausgefüllte und vom Spieler und Verein unterschriebene Spiellizenzantragsformular von Squash in Bayern
- eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten
- ein ärztliches Attest, das die Sporttauglichkeit bescheinigt und das nicht älter als ein Jahr ist.

Der Spieler ist ab dem Zeitpunkt spielberechtigt, ab dem der Verein im Besitz der Spiellizenz ist.

§ 11 Nachmeldungen

Nachmeldungen können auf Antrag während der gesamten Saison zugelassen werden.

Nachmeldungen führen nur dann zur Spielberechtigung, wenn diese auf dem dafür vorgesehenen Formular beantragt wurden und der Spieler zum Zeitpunkt seines Einsatzes über einen ordnungsgemäß ausgestellte Spiellizenz (§ 10) verfügt.

Nachgemeldete Spieler werden durch den Jugendausschuss eingestuft.

§ 12 Vereinswechsel

Vereinswechsel sind die ganze Saison zugelassen.

§ 13 Ausländerregelung

Beim Mannschaftsspielbetrieb und an der Mannschaftsmeisterschaft sind alle ausländischen Schüler und Jugendlichen spielberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 8 erfüllen.

§ 14 Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften

Die grundsätzliche Spielberechtigung eines Jugendlichen (siehe Altersstichtag entsprechend § 9) in Erwachsenenmannschaften ist gegeben, wenn das Mädchen das 14. bzw. der Junge das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Siby Kaderzugehörigkeit zum 01.10.f wird die Altersgrenze für die Spielberechtigung in Erwachsenenmannschaften um ein Jahr herabgesetzt. Begründete Anträge müssen spätestens am 31. Juli des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern eingegangen sein.

Darüber hinaus sind alle Vorschriften der Spielordnung und der Turnierordnung der Bayerischen Squashjugend zu beachten.

§ 15 Durchführung der Wettbewerbe

Den Austragungsmodus für die Bayerische Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaft legt der Jugendausschuss fest.

§ 16 Spielleitung

Die Abwicklung des Spielbetriebes obliegt vor Ort dem Jugendausschuss von Siby. Dieser kann diese Aufgabe dem Heimverein übertragen.

Für die Überprüfung der Ergebnisse und die Erstellung der Tabellen ist die zentrale spielleitende Stelle (ZSS) von Squash in Bayern zuständig.

Die Aufgaben der ZSS sind:

1. Die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen.
2. Die Tabellen zu erstellen und innerhalb einer Woche an alle beteiligten Vereine zu verschicken, sofern die Ergebnisse fristgerecht vorliegen.
3. Über beantragte oder aus zwingenden Gründen notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden.
4. Sonstige durch Bestimmungen von Squash in Bayern oder der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV zugewiesene Aufgaben, insbesondere der Auferlegung von Geldbußen für Verstöße im Rahmen des Spielbetriebes.

Stellt die ZSS fest, dass in einem Wettspiel Verstöße gegen die Jugend-Turnierordnung begangen wurden, hat sie auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereines das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichtes abzuändern und dies den beteiligten Vereinen mitzuteilen.

§ 17 Oberschiedsrichter

Der Oberschiedsrichter wird vom ausrichtenden Verein gestellt, sofern der Bezirk keine Festlegung vornimmt.

Seine Aufgaben sind:

1. Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit
2. Überprüfen der Spielberechtigung anhand der von Siby vor dem jeweiligen Spieltag im Internet veröffentlichten Mannschaftsaufstellungen
3. Führen der Ergebnisbögen
4. Einteilen der Schiedsrichter
5. Übermittlung der Ergebnisse auf den vorgeschriebenen Ergebnisbögen an die ZSS (Geschäftsstelle von Squash in Bayern) per Telefax oder Email. Die Ergebnisse müssen per Telefax oder Email bis spätestens 20.00 Uhr am Spieltag bei der ZSS eingehen. Auf einem der Ergebnisbögen ist die Telefonnummer eines Verantwortlichen zu vermerken, an den am Wochenende Rückfragen der ZSS gerichtet werden können und der notfalls die Ergebnisse sofort nochmals übermitteln kann.

Der gastgebende Verein ist für die Einhaltung der oben stehenden Regelungen zuständig. Versäumnisse werden nach Finanzordnung mit Geldbußen belegt.

Die Spiele der Heimmannschaft werden als verloren gewertet, wenn auch am Mittwoch nach dem Spieltag die Ergebnisse nicht bei der ZSS eingegangen sind. Die Ergebnisse der Gastmannschaften untereinander bringt die ZSS über die Gastmannschaften in Erfahrung.

§ 18 Kosten

Die Fahrtkosten zu jedem Spiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten für die Durchführung eines Heimspieles werden vom gastgebenden Verein getragen. Er ist verpflichtet, die gemäß Spielplan und Durchführungsbestimmungen erforderlichen Courts bereitzustellen.

§ 19 Turnierball

Der Turnierball wird zum Anfang der Saison von Squash in Bayern vorgeschrieben.

§ 20 Mannschaftsaufstellung am Spieltag

Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum angesetzten Beginn des Spieltages anwesend sind. Bei bis zu 30-minütigem Zuspätkommen einer Mannschaft müssen alle Spiele durchgeführt werden. Beim Fehlen eines Spielers rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden Spieler auf.

Sind zum angesetzten Spielbeginn mehr als ein spielberechtigter Spieler einer Mannschaft nicht anwesend, hat die Mannschaft das Spiel zu 0 verloren. Das Spiel wird als nicht angetreten gewertet und der Verein wird nach Finanzordnung § 14 bestraft.

Ausgenommen sind Fälle der höheren Gewalt.

Mannschaften müssen in der Reihenfolge der gemeldeten Rangliste aufgestellt werden. Werden Spieler nicht in der richtigen Reihenfolge eingesetzt, so werden die Einzelbegegnungen der Spieler als verloren gewertet, die nicht an der richtigen Position spielen.

Wird ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, so werden sein Spiel und alle in der Mannschaftsaufstellung nach ihm kommenden Spiele als verloren gewertet.

Tritt eine Mannschaft eines Vereines zum Spieltag nicht an oder wird das Spiel als nicht angetreten gewertet, so haben alle tieferen Mannschaften ihre Spiele zu Null verloren.

Fehlen mehr als ein Spieler, wird die Begegnung als nicht angetreten gewertet.

Bei Nichtantritt oder fehlendem Spieler, wird die Mannschaft mit einer Geldbuße laut Finanzordnung § 14 belegt.

Ersatz für eine Mannschaft kann nur aus tieferen Mannschaften oder aus der Liste der weiteren gemeldeten Spieler erfolgen.

Jeder Spieler ist nur in einer Mannschaft spielberechtigt.

§ 21 Reihenfolge der Spiele

Gespielt wird in der folgenden Reihenfolge:

- Schüler und Jugend: 3, 2, 1

In allseitigem Einverständnis kann eine andere Reihenfolge gewählt werden.

§ 22 Spielabbruch

Bei Spielabbruch wegen der Beleuchtung oder sonstiger, einen regulären Spielablauf nicht zulassenden Courtverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob das Wettspiel verschoben oder zu welchem Zeitpunkt in einer anderen Squash-Anlage am Ort neu angesetzt bzw. fortgesetzt wird.

§ 23 Aufstellung der Tabelle

Der Stand der Tabelle wird nach Punkten errechnet.

Jeder gewonnene Wettkampf zählt drei Tabellenpunkte.

Bei unentschiedenem Ausgang erhält die bessere Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die schlechtere einen Tabellenpunkt. Die bessere Mannschaft ist dabei diejenige, die mehr Sätze gewonnen, bei Gleichheit diejenige, die mehr Einzelpunkte erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, erhält die Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die das Spiel auf der letzten ausgespielten Position gewonnen hat.

Sind zwei oder mehr Mannschaften tabellenpunktgleich, so entscheidet über den Platz die von den einzelnen Siegen und Niederlagen sich ergebenden Matchpunktverhältnisse (=Summe der Ergebnisse aus den Mannschaftsbegegnungen: 3:0, 2:1, 1:2 oder 0:3).

Bei gleichem Matchpunktverhältnis von zwei Mannschaften entscheidet die Summe der direkten Spielergebnisse (in der Reihenfolge: Siege, Einzelspiele, Sätze, Punkte) zwischen diesen. Besteht auch dann noch Gleichstand, entscheidet das Spiel (die Spiele) des Spielers auf Position 3).

Bei gleichem Matchpunktverhältnis von 3 oder mehr Mannschaften entscheidet die höhere Zahl der gewonnenen Sätze, dann die Einzelpunkte im Subtraktionsverfahren.

Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

§ 24 Spielverlegungen

Ein Antrag auf Spielverlegung muss sofort bei Auftreten eines Grundes gestellt werden, mindestens jedoch vier Wochen vor dem zu verlegenden Spieltag (Eingang bei der ZSS). Die ZSS teilt im Fall eines begründeten Antrages drei Tage nach Antragseingang den betroffenen Vereinen und dem zuständigen Bezirk zwei Termine zur gütlichen Einigung mit. Die betroffenen Vereine geben ihre Stellungnahme über den gewünschten Termin innerhalb von sieben Tagen an die ZSS. Danach trifft die ZSS die Entscheidung für den neuen Termin.

Gegen die Entscheidung der ZSS, eine Verlegung als unbegründet nicht weiter zu verfolgen oder eine Verlegung durchzuführen, besteht die Möglichkeit, innerhalb von sieben Tagen nach Zugang einen Einspruch an den Jugendausschuss zu richten.

Der Jugendausschuss entscheidet dann innerhalb einer Woche endgültig.

§ 25 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss hat

1. die Einteilung der Spielgruppen vorzunehmen, sofern dies nach § 2 vorgesehen ist.
2. die Spielberechtigung der Spieler und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften zu prüfen.
3. über Proteste im Rahmen dieser Jugendturnierordnung zu entscheiden, sofern nicht der Rechtsausschuss zuständig ist.
4. über begründete Ausnahmen im Rahmen der Jugend-Turnierordnung und alle sonstigen, bei der Durchführung des Spielbetriebes auftretenden Fragen zu entscheiden, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
5. auf Antrag eines Vereines Entscheidungen der zentralen spielleitenden Stelle zu überprüfen und kann sie ändern oder aufheben.

Der Antrag eines Vereines hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen Entscheidungen des Jugendausschusses gemäß Ziffer 3. und 5. ist Berufung zum Rechtsausschuss gegeben.

Im übrigen sind die Entscheidungen endgültig.

§ 26 Bezirketurnier

Das Turnier wird ersatzlos gestrichen.

§ 27 Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Jugend-Turnierordnung werden vom Rechtsausschuss gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet, soweit nicht die Finanzordnung anderes besagt.

Für das Verhängen von Geldbußen durch die zentrale spielleitende Stelle gelten die in der Finanzordnung aufgeführten §§ zum Mannschaftsspielbetrieb.

Mündliche Aussagen von Geschäftsstellenmitarbeitern oder ehrenamtlichen Funktionären sind nur als unverbindliche Informationen zu betrachten. Für rechtskräftige Entscheidungen sind einzig die Ordnungen von Squash in Bayern oder des DSQV maßgebend.

Als verbindliche Mitteilungen können nur schriftliche Mitteilungen der Geschäftsstelle von Squash in Bayern gewertet werden.

§ 28 Änderungen der Jugend-Turnierordnung

Änderungen der Jugend-Turnierordnung beschließt der Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 29 Inkrafttreten

Die Jugend-Turnierordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 10. August 1993 in Kraft.

Zuletzt geändert am 13. Mai 2010.

§ 30 Spielgemeinschaften

Es werden Spielgemeinschaften zugelassen.

Ziel ist es, mehr Spieler und Mannschaften in den Spielbetrieb zu integrieren.

Voraussetzungen für die teilnehmenden Vereine sind:

- Meldung unter einem Verein
- Die Spieler bleiben bei ihrem Stammverein (kein Vereinswechsel)
- Eine Willenserklärung über finanzielle Abgleiche der teilnehmenden Vereine hat zum Meldeschluss bei der ZSS vorzuliegen.

§ 31 Gastspielerregelung

Gastspieleranträge (siehe auch Spielordnung § 11) müssen bis zum 15. Juli gestellt werden.

Gastspieleranträge aus der vergangenen Saison sind nicht mehr gültig. Es muss jede Saison fristgerecht ein neuer Antrag gestellt werden. Die Gastspielerregelung im Jugendspielbetrieb wird auf 1 Spieler/in pro Mannschaft begrenzt. Jugendgastspieleranträge werden nur bezirksintern genehmigt. Zusätzlich zum Gastspielantrag muss ein Antrag mit Begründung an den Jugendausschuss gestellt werden.